

# TIERE IM RECHT!

Interview mit Tieranwalt Antoine F. Goetschel

**«Das der menschlichen Natur entsprechende Recht ist eine Vereinbarung über das Mittel, mit dem verhindert wird, dass sich Menschen gegenseitig schädigen oder schädigen lassen.»**

(EPIKUR)

Tiere sind naturgemäss nicht in der Lage, ihre Interessen in Rechtsverfahren, vor Behörden und Gerichten selbst zu vertreten. Die Wahrnehmung tierlicher Anliegen fällt in erster Linie in die Zuständigkeit der Verwaltung. Auch in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung werden die Belange der betroffenen Tiere fast ausschliesslich von den staatlichen Untersuchungsbehörden wahrgenommen. **Aus der Sicht des Tierschutzes genügt dies jedoch meist nicht**, weil tierliche Interessen hierbei stets gegen – ihnen in der Regel zuwiderlaufende – menschliche Bedürfnisse abgewägt werden, sodass der Rechtsschutz von Tieren gesamthaft zu wenig gewährt ist. Vielmehr bedarf es zusätzlich unabhängiger Vertreter im Sinne von Treuhändern oder Anwälten, die in behördlichen und gerichtlichen Verfahren stellvertretend für die Tiere ausschliesslich deren Interessen erkennen und durchsetzen.

Seit 1992 besteht im Kanton Zürich das Amt des «Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen». Ab 1. November 2007 wird das Amt des Tieranwalts **im Kanton Zürich von Dr. iur. Antoine F. Goetschel**, dem früheren Geschäftsleiter der **Stiftung für das Tier im Recht**, ausgeübt.

Die BTS-Zeitig-Redaktion hat Fragen zum Thema Tier-Recht gesammelt und dem weltweit einzigen **«Tieranwalt»** in Zürich gestellt.

**Frage:**

Die Menschenwürde wird verletzt, wenn ein Mensch einen anderen bloß als Mittel für seine eigenen Zwecke benutzt - etwa durch Sklaverei, Unterdrückung oder Betrug. So die Würde beim Mensch mit den Worten von E. Kant

*Wie definieren Sie die Würde des Tiers?*

**Antwort:**

Tiere haben einen Anspruch auf eine So-Sein wie sie sind, auf eine Unversehrtheit ihrer Art und ihrer Eigenschaften, auf Schutz ihres innersten Kerns. **Gewisse Aspekte, wie etwa der Schutz vor Erniedrigung oder Lächerlichmachen, vor Verdinglichung, sind mit der Menschenwürde sehr ähnlich.** Strafbar wird sich künftig etwa machen, wer sein Tier zum Sexobjekt degradiert (Zoophilie).

**Frage:**

*Angenommen es gibt eine Reinkarnation. Als welches Tier möchten Sie wiedergeboren werden?*

**Antwort:**

Tja, in einem sauberen und leisen Meer vielleicht als Pottwal? In einer nicht übernutzten und bedrängten Wildnis als Löwe? Im Falle einer einwandfreien Tierhaltung als Familienhund mit einem Artgenossen?



**Frage:**

*Machen Sie kostenlose Beratungen für Leute wie wir (Tierheilpraktiker) oder auch Tierbesitzer oder andere Tierschützer?*

**Antwort:**

Seit über zwanzig Jahren habe ich kostenlose Rechtsauskünfte erteilt und das zu Wissende in Buchform oder auf **www.tierimrecht.org** veröffentlicht. Infolge des Amtsantrittes und auch zur Vermeidung von Interessenkollisionen überlasse ich die kostenlose Rechtsauskunft den **Mitarbeitenden der Stiftung für das Tier im Recht**.

**Frage:**

*Der Mensch kann klagen auf Körperverletzung, wenn er gegen seinen Willen geimpft wird? Wie ist das beim Tier?*

**Antwort:**

Die Tierhaltenden haben die Einwilligung zum Impfen zu erteilen. Sie sehen davon ab, wenn sie sich von alternativen Ansätzen, die zum gleichen oder ähnlichen Ziel führen, überzeugt haben. Dem Tier einen dringend nötigen veterinärmedizinischen oder therapeutischen Schutz zu versagen, kann auf eine Vernachlässigung des Tieres hinauslaufen, die strafbar ist.

**Frage:**

*Die Hunde müssen ja von Gesetztes wegen gechipt werden. Nun zeigt sich aber, dass die Chips wandern können und auch Gesundheitsschäden hervorrufen können. Welches Gesetz tritt dann in Kraft? Wer trägt die Kosten / Verantwortung?*

**Antwort:**

Die Gesundheitsschäden aufgrund von Chips sind mir so nicht in den Einzelheiten bekannt. Angenommen, sie würden im Regelfall bei einer Unzahl von Tieren auftreten, wäre auf eine Revision der entsprechenden Bestimmungen hinzuwirken; etwa dass aus veterinärmedizinischen Gründen im Einzelfall von der Einfügung eines Chips abgesehen könne. Die Hürden einer Staatshaftung sind generell sehr hoch.

**Frage:**

*Mich würde vor allem wundernehmen wie wir (Tierheilpraktiker) vorgehen sollen, wenn wir Missbräuche sehen die sich im Gespräch nicht lösen lassen. Also wenn zum Beispiel die Kühe nie raus kommen oder den Kaninchen zu wenige Platz angeboten wird etc.? Gibt es eine Zwischenlösung bevor man gerade eine Anzeige starten würde?*

**Antwort:**

Die auf **Seite 8** stehende Strafanzeige richtet sich an die Strafuntersuchungsbehörden (z.B. Staatsanwaltschaften, Statthalterämter u.dgl.). Auch ist es möglich, bei konkretem Verdacht, nötigenfalls unter Wertlegung der Anonymität, eine Meldung dem kantonalen Veterinäramt zu erstatten, welche daraufhin eine Kontrolle durchführt. **Bestätigt sich der Tatverdacht, so tritt in der Regel das Veterinäramt in die Rolle des den Tatbestand feststellenden Gremiums an Stelle der Anzeigerin.** Auch kann eine fachkompetente Tierschutzorganisation mit dem Anliegen angegangen werden. Sie kann dann – etwa, indem sie sich auf **www.tierimrecht.org** – über die Rechtsgrundlagen und die Strafpraxis nach typisierten Fallgruppen ein Bild gemacht hat, mit dem fehlbaren Tierhalter zwecks freiwilliger Kontrolle in Verbindung setzen.

**Frage:**

*Halterpass/prüfung? Ich wäre dafür, dass alle Personen die vor allem mit Hunden und Pferden arbeiten, aber natürlich auch mit anderen Tieren wie in der Landwirtschaft, das alle diese Personen eine Ausbildung in Ethologie machen müssten. Zurzeit ist es ja so, dass gerade im Bereich der Hundeschulen und Tiersitter, Tierpensionen etc. eigentlich fast niemand eine solche Ausbildung hat und gerade im Hundebereich zu über 80% nach wie vor mit Gewalt gearbeitet wird. Die Hundetrainer arbeiten immer noch nach den Erkenntnissen von vor 20 Jahren. Eine solche Ausbildung der Ausbilder würde das Übel der Hundeproblematik an der Wurzel packen!! Was können Sie dafür tun und was wir? Ihre Meinung?*

**Antwort:**

Ohne mich Ihren Zahlen und Feststellungen generell anzuschliessen: **In der Tat besteht in der zeitgemässen Aus- und Weiterbildung von Tierhaltenden ein sehr grosser Nachholbedarf.** Gerade beim Hund fällt der mir nahe stehenden Stiftung für das Wohl des Hundes mit ihren Hundeeinstruktoren-Kursen und dem breit angelegten Angebot (**www.certodog.ch**) und verschiedenen anderen Anbietern eine wichtige Rolle beim Vermitteln zeitgemässer Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Hunden zu. Mit unserem Buch **«Unser Hund»** (Beobachter-Verlag; bei mir erhältlich), den Rechtsauskünften am Telefon und am Internet, der Unter-Webseite zum Hunderecht haben wir für eine bessere Mensch-Hund-Beziehung gekämpft. Auch soll die im Abschluss befindliche neue Tierschutzverordnung der Aus- und Weiterbildung der Tierhaltenden viel mehr Gewicht verleihen. Wir dürfen gespannt sein.

**Frage:**

*Der Mensch nimmt sich seit Urzeiten das Recht heraus Tiere zu seinem Vorteil zu züchten. Sei es in der Nutztierhaltung zur Gewinnmaximierung oder bei Haustieren aus ästhetischen Gründen. In den meisten Fällen artet das in Tierquälerei aus. Gibt es da eine gesetzliche Handhabung, um das zu unterbinden?*

**Antwort:**

Lassen Sie mich für einen haushälterischen Umgang mit dem Begriff der Tierquälerei plädieren. Ein Blick etwa auf die Datenbank sämtlicher gemeldeter Schweizer Strafrechtsfälle im Tierschutz (**www.tierimrecht.org**; mehr als 5'000 seit 1981) lässt den Umfang drastischer Tierquälereien erahnen. In der Tat aber sind zahlreiche Zuchtmethoden und –ergebnisse **aus der Sicht des Tierwohls streng zu hinterfragen.** Defekt- (oder Qual-)zuchten sind nicht selten die Folge davon. Dazu treten neue fragwürdige Methoden im Umgang mit dem Tier: Da die «Würde der Kreatur» durch die Verfassung und das neue Tierschutzgesetz geschützt sind, **erscheinen auch Eingriffe in das Erscheinungsbild von Tieren als ethisch und rechtlich fragwürdig, wenn sie nicht direkt mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten verbunden sind.** Ich denke etwa

an das fragwürdige, aber fast als selbstverständlich akzeptierte Enthornen von Rindvieh.

Immerhin sieht das neue Schweizer Tierschutzgesetz endlich auch einen ausdrücklichen Defektzucht-Artikel vor. Er tritt damit in die Fussstapfen Deutschlands. Auf die Detaillierungen in der noch unbekannteren Tierschutzverordnung und auf den Vollzug dieser Bestimmungen wird ein scharfes Auge zu werfen sein.

**Frage:**

*Kann ein gekauftes Tier "mangelhaft" sein?*

**Antwort:**

Ja, da es im Kaufrecht keine tierspezifischen Vorschriften gibt, können Tiere wie Sachen mangelhaft sein. Ein Tier ist aus rechtlicher Sicht dann mangelhaft, wenn es nicht oder nur beschränkt zum vorausgesetzten Zweck gebraucht werden kann. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Tier an einer Krankheit oder einem körperlichen Defekt leidet und deshalb nicht die Kraft für mit ihm geplante Spaziergänge hat. Auch ein Familienhund, der angriffig – statt kinderlieb und gutmütig – ist, entspricht nicht dem vorausgesetzten Zweck.

*Einer Forschung, die darauf angewiesen ist, Leben bewusst Schaden zuzuführen oder dieses sogar zu zerstören, und gleichzeitig den Anspruch erhebt, Leben fördern zu wollen, liegt ein unlösbarer Widerspruch zugrunde. Eine vollständige Abschaffung aller Tierversuche ist derzeit illusorisch.*

**Frage:**

*Warum? Es sind doch bestreben im Gange synthetische Haut und der Gleichen zu züchten, um darauf Experimente zuzumachen. Warum wird nicht mehr Druck gemacht, dass die Tier aus dem Labor verschwinden?*

**Antwort:**

Immer wieder werden – früher kantonale, jetzt – eidgenössische Volksinitiativen zur Abschaffung oder zur Reduktion von Tierversuchen lanciert. **Gescheitert sind sie alle am Volksmehr,** wobei zumindest weniger radikale Initiativen Druck auf den Gesetzgeber zur Verschärfung der Gesetze gemacht haben. Klar sind die Finanzen und Möglichkeiten bei Abstimmungskämpfen zwischen Tierschützern und –nutzern ungleich verteilt, wie etwa die genschutz-initiative gezeigt hat. Das widerspiegelt sich im Abstimmungsergebnis.

Auch kantonal besteht ein viel grösserer Spielraum als angenommen: So hat sich der Kanton Zürich etwa entschlossen, der kantonalen Tierversuchskommission sowie drei seiner Mitglieder das Anfechtungsrecht gegen Tierversuchsbewilligungen einzuräumen.

**Frage:**

*Was aber könnte die Bevölkerung/Konsumentinnen Ihrer Meinung nach tun um etwas in die Richtung von Abschaffung zu bewirken?*

**Antwort:**

Der Bevölkerung steht angesichts des öffentlichen Interesses und dem Grundrecht der Meinungsbildungsfreiheit das Recht zu, **Einblick in die Tierversuchspraxis zu erhalten.**

Anfangen kann jeder beim kritischen Hinterfragen seines eigenen Konsumverhaltens. Wer sich ohne Fleisch und Fisch ernährt (wie ich) und gar auf jeglichen Gebrauch tierische Produkte verzichtet, trägt seinen Teil zum Wohl des Tieres bei. Wenn es immer mehr werden, so richten auch Anbieter, namentlich Grossverteiler, ihr Angebot danach aus, und ein allmähliches Umdenken kann Platz ergreifen.

**Wer sich mit tierfreundlichen Alternativen zu schulmedizinischen Medikamenten auseinandersetzt und sich ausschliesslich mit diesen ge-**

**sund hält und überhaupt mehr im Rahmen der Prävention für sich tut, leistet einen Beitrag.** Wie schnell wird zur Kopfwehpille, zur Keule bei Schnupfen, bei Grippe gegriffen!

Eine Mehrheit der Bevölkerung für einen generell tierfreundlichen Ansatz, ja von einer gänzlichen Abkehr der Tiernutzung zu bringen – ob wir das noch erleben? Sympathisch wäre mir das persönlich natürlich schon.

#### Frage:

*Wie stehts mit Tieren sterben lassen anstatt einzuschläfern, wenn keine Heilung mehr möglich ist? Hat das Tier ein Recht darauf selber zu sterben oder eher darauf euthanasiert werden?*

#### Antwort:

Beim Thema des **Tiertodes zeigt sich der sehr facettenreiche Umgang mit dem Tier.** Nutztiere dürfen – nach Auffassung der Bevölkerungsmehrheit – geschlachtet werden. Heimtieren soll man als guter Tierhalter gerade auch angesichts der Spitzenmedizin an

Hunden und Katzen ein langes Leben ermöglichen.

**Das Tier hat ein Interesse an einem bestmöglichen Schutz vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten.** Würde das Tier nur noch leiden, fällt das Erlösen des Tieres hiervon in die Verantwortung des Tierhalters, der Tierhalterin; **ist sogar gesetzliche Pflicht.** Der Entscheid zur fachgerechten Euthanasie ist oft ein schwerer und schmerzlicher, weil er uns mit unserer eigenen Endlichkeit konfrontiert. Wer sich um ihn aber drückt, kann sich strafbar machen – und er fügt dem Tier vermeidbare Schmerzen zu.

Das Interview deckt natürlich nur einen kleinen Teil der vielen Fragen rund um das Thema Tier-Recht ab. Bei den untenstehenden Links könnt Ihr euch weiter Infos und Fakten holen.

Die BTS-Ziitig-Redaktion bedankt sich ganz herzlich bei Herrn Goetschel für seine Mitarbeit.

Text: A. F. Goetschel / T. Schatzmann

Bild: Quelle: A. F. Goetschel

## MUSTER EINER STRAFANZEIGE

Es sollte genau beschrieben werden, aus welchen Beobachtungen und Indizien der Anzeigenerstatter auf das Vorliegen erheblicher **Schmerzen, Leiden oder Ängste eines Tieres schliesst (Körperhaltung, Bewegungen, Lautäusserungen etc.)**. Nicht zwingend, aber wertvoll ist es, die eigenen Wahrnehmungen **grafisch oder auf Video festzuhalten sowie die Namen allfälliger weiterer Zeugen** in Erfahrung zu bringen und mit der Anzeige einzureichen. Je umfassender und genauer die Ereignisse und Beobachtungen bereits in der Strafanzeige beschrieben werden, desto leichter gestaltet sich die anschliessende Arbeit der Untersuchungsbehörden. Nach Möglichkeit sollten etwa folgenden Punkte festgehalten werden:

- 1 **Name und Adresse des Anzeigenden**
- 2 **Name und Adresse des Täters** (bzw. der Täter), wenn möglich verbunden mit dem Hinweis, ob es sich dabei um einen Jugendlichen oder Erwachsenen sowie um den Eigentümer oder Besitzer des betroffenen Tieres handelt;
- 3 Adresse und **genaue Lokalisation des Tatorts** (bspw. Beschreibung und Aufnahmen von Gebäuden, Weideflächen etc.);
- 4 **Datum, genaue Uhrzeit** bzw. Zeitraum der Tat
- 5 **Sachverhaltsschilderung**; hierzu gehören etwa: möglichst genaue, **unverwechselbare Beschreibung des Tieres** bzw. der Tiere bezüglich **Art, Anzahl, Alter, Geschlecht** und besonderer Merkmale (Ohrmarkierungen, Tätowierungsnummern, auffallende Fellzeichnung etc.), konkrete Schilderung des **Tathergangs** und allfälliger Werkzeuge (bspw. Grösse und Beschaffenheit eines Schlagstockes oder Messers), **Klimabedingungen** (Temperatur, Regen), Folgen für das Tier: beobachtete Verletzungen, Schmerzen, Leiden und Ängste (diese sind teilweise art-, rasse-, alters- und geschlechts-spezifisch, weshalb eine möglichst genaue Schilderung der Reaktion und des Verhaltens des Tieres erforderlich ist), **Lautäusserungen** (Schreie, Stöhnen, Zähneknirschen etc.), abnorme Haltungen, Lahmheit, Unruhe, Beissen oder

- 6 Lecken bestimmter Körperstellen, Aggression, Absonderung von der Gruppe, Beben der Nasenflügel und/oder Rüsselscheibe, Gewichtsabnahme, struppiges Fell, Erweiterung der Pupillen, Schwitzen, Erbrechen, häufiges Kot- und Harnabsetzen, Erhöhung der Atem- und Herzfrequenzen, Tod des Tieres etc.;
- 7 Benennung weiterer **Zeugen** mit Name und Adresse; Nennung und **Beilage von Beweismaterial** (Fotos, Video- oder Tonbandaufnahmen, Zeitungsberichte), das genau zu kennzeichnen und zu datieren ist;
- 8 erforderlichenfalls **Veranlassung der Sicherstellung des Tierkörpers durch Polizei oder Veterinärbehörde**
- 9 **Datum und Unterschrift**

Die Strafanzeige kann grundsätzlich bis vor Ablauf der Verjährung des betreffenden Tierschutzdelikts eingereicht werden. Insbesondere aus Gründen der einfacheren Beweisbarkeit empfiehlt sich jedoch eine möglichst unverzügliche Einreichung. Ist das eigene Tier von einer Straftat betroffen, empfiehlt sich die gleichzeitige Einreichung eines Strafantrages wegen Sachbeschädigung bzw. der Tötung oder Verletzung eines Tieres nach Art. 144 StGB.

Rechtsanwalt  
Antoine F. Goetschel  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Wildbachstrasse 46  
Postfach 412  
CH-8034 Zürich

[www.afgoetschel.com/de/tieranwalt.html](http://www.afgoetschel.com/de/tieranwalt.html)  
[www.tieranwalt-zh.ch](http://www.tieranwalt-zh.ch)

[www.tierschutz.org/](http://www.tierschutz.org/)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)  
[www.bvet.admin.ch/](http://www.bvet.admin.ch/)  
[www.tierschutz.ch/index/Behoerden/Kantonal/](http://www.tierschutz.ch/index/Behoerden/Kantonal/)  
[www.altex.ch](http://www.altex.ch)  
[www.protier.ch](http://www.protier.ch)